

Bundesbeschluss

betreffend

den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und
Grossbritannien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. Mai
1874,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der Schweiz und Großbritannien am 31. März 1874 zu Bern abgeschlossenen Vertrag, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-
-

Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Grossbritannien.

(Vom 31. März 1874.)

Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Gebiete und Gerichtsbarkeiten es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen, so haben sie behufs Abschließung eines desfallsigen Vertrags zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Joseph Martin Knüsel, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches
von Grossbritannien und Irland:

Alfred Guthrie Graham Bonar, Esquire, Ihren außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des andern Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindsmordes, und Mordversuch.
2. Todtschlag.
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inumlaufsetzen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Fälschung, Nachmachen oder Verändern, sowie die Verausgabung dessen, was nachgemacht, gefälscht oder verändert ist, inbegriffen die Verbrechen, welche in den Strafgesetzen des einen oder andern Staates als Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder andern Werthschriften enthalten sind; ferner die Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, sowie die Verausgabung, das Inverkehrbringen oder der wissentliche Gebrauch solcher nachgemachter, gefälschter oder verfälschter Papiere.
5. Diebstahl und Unterschlagung.
6. Betrug, resp. Erlangung von Geld oder andern Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7. Betrügerlicher Bankerott, resp. Verbrechen gegen das Gesetz betreffend Bankerott.
8. Untreue von Seite eines Verwalters, Beauftragten, Bankiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9. Nothzucht.
10. Entführung von Minderjährigen.
11. Menschenraub.

12. Rechtswidriges Gefangenhalten.
13. Einbrechen oder Einsteigen in ein Wohnhaus in verbrecherischer Absicht.
14. Vorsätzliche Brandstiftung.
15. Raub, unter Anwendung von Gewalt.
16. Drohungen mittels Brief oder auf andere Weise, mit der Absicht, zu erpressen.
17. Meineid und die Verleitung zum Meineid.
18. Böswillige Eigenthumsbeschädigung, insofern sie kriminalrechtliche Verfolgung begründet.

Die Auslieferung findet auch statt wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, mag die Theilnahme vor oder nach der Verübung stattfinden.

Artikel III.

Kein Schweizer wird von Seite der Schweiz an die Regierung des Vereinigten Königreiches und von Seite dieser kein englischer Unterthan an die Schweiz ausgeliefert werden.

Artikel IV.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von der schweizerischen Regierung verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die Seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem Kanton der Schweiz wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung nachgesucht wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von der schweizerischen Regierung verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die Seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem Kanton der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung liegt oder bestraft worden ist, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis diese Person in gehörigem Rechtsgang in Freiheit gesetzt worden ist.

Wird ein solches Individuum wegen Verpflichtungen, die dasselbe mit Privatpersonen abgeschlossen hat, in jenem Lande, in welchem es Zuflucht genommen hat, gerichtlich verfolgt oder mit Personalarrest belegt, so soll dessen Auslieferung dennoch stattfinden, dabei aber der beschädigten Partei das Recht vorbehalten bleiben, ihre Ansprache vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staates Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel VI.

Wird ein Individuum von einer der beiden Vertragsparteien auf Grund des gegenwärtigen Vertrages zur Auslieferung reklamirt, zugleich aber auch dessen Auslieferung von einer oder mehreren andern Mächten wegen anderen auf deren Gebieten begangenen Verbrechen verlangt, so ist dasjenige Gesuch im Vorgange zu bewilligen, welches das älteste im Datum ist, es sei denn, daß zwischen den Regierungen, die das betreffende Individuum reklamirt haben, entweder wegen der Wichtigkeit der begangenen Verbrechen, oder aus andern Gründen ein anderes Abkommen getroffen würde.

Artikel VII.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt oder mit einem dergleichen Verbrechen zusammenhängt, oder wenn er nachweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel VIII.

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer andern strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel IX.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden, und zwar in der Schweiz durch den englischen Gesandten bei dem Bundespräsidenten und in Großbritannien durch den schweizerischen Generalkonsul in London, welcher von Ihrer Majestät für die Zwecke dieses Vertrages als diplomatischer

Repräsentant der Schweiz anerkannt wird, bei dem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Mit dem Gesuche auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Verhaftsbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft das Auslieferungsbegehren eine bereits verurtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gerichte des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen worden ist.

Auf Strafurtheile, welche in contumaciam erlassen worden sind, kann das Auslieferungsgesuch nicht gegründet werden.

Artikel X.

Indessen kann ein flüchtiger Verbrecher in beiden Ländern auch verhaftet werden auf Grund eines Verhaftsbefehles, der von einem Polizeimagistrat, Friedensrichter, oder von einer andern kompetenten Behörde auf eine solche Strafanzeige oder Klage und zugleich auf einen solchen Beweis oder nach einem solchen gerichtlichen Verfahren erlassen wird, daß nach der Ansicht des Beanteten, welcher den Verhaftsbefehl erläßt, dessen Erlaß gerechtfertigt wäre, wenn das Verbrechen in demjenigen Theile der Gebiete der Vertragsparteien begangen worden wäre, in welchem der Beamte Gerichtsbarkeit ausübt. Es wird indessen bedungen, daß in dem Vereinigten Königreiche in einem solchen Falle der Beklagte so schnell wie möglich vor einen Polizeimagistrat in London gesendet werden soll. Solche Requisitionen mögen vermittelt der Post oder durch den Telegraphen gemacht werden.

Der Angeklagte soll indeß des Verhaftes entlassen werden, wenn inner einer billigen Frist, die von dem Polizeimagistraten anzuzeigen ist und bei deren Fixirung die Verumständungen des einzelnen Falles zu berücksichtigen sind, das Begehren nicht in Gemäßheit der im Artikel IX enthaltenen Bestimmungen gestellt worden ist.

Artikel XI.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staates entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staates

begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.

Artikel XII.

Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beschwornen Depositionen und Zeugenaussagen, welche in dem andern Staate zu Protokoll genommen sind, deßgleichen den Abschriften hievon und ebenso den im andern Staate erlassenen Haftbefehlen und Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen andern Beamten dieses Staates unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels eines englischen Staatsministers oder des schweizerischen Bundeskanzlers beglaubigt sind.

Artikel XIII.

Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen zwei Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Artikel XIV.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftung der auszuliefernden Person in deren Besitz waren, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mitübergeben werden, und diese Ueberlieferung soll sich nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auch auf alles erstrecken, was zum Beweis der strafbaren Handlung dienen kann.

Artikel XV.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze des requirirten Staates erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darein, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel XVI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Verhaftung und Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen

Besetzungen Zuflucht gefunden hat, soll durch den schweizerischen Generalkonsul in London bei dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten gestellt werden, welcher nach Vorschrift dieses Vertrages und der bestehenden Geseze zu verfahren hat.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besetzungen über die Auslieferung solcher Individuen, die in der Schweiz ein im Vertrag genanntes Verbrechen begangen haben, aber innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besetzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Begehren betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besetzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesezgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündet werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate in Kraft.

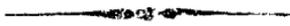
Der Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in Bern ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Bern, den einunddreißigsten März des Jahres eintausend achthundert und vierundsiebenzig.

(Sig.) **J. M. Knüsel.**
(L. L.)

(Sig.) **A. G. G. Bonar.**
(L. L.)



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung verschiedener Verfassungsabänderungen
des Kantons Glarus.

(Vom 22. Mai 1874.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 15. Mai a. c. hat uns die Ständekommission des Kantons Glarus mitgetheilt, daß die Landsgemeinde am 11. Mai 1873 die Revision einiger Artikel der Kantonsverfassung genehmigt, aber einen Punkt zur endgiltigen Redaktion an den Landrath zurückgewiesen habe. Die Landsgemeinde vom 3. Mai laufenden Jahres habe nun diese Revision definitiv beschlossen.

Indem die Ständekommission die neuen Artikel uns mittheilte, stellte sie das Gesuch, daß wir gemäß Art. 6 der Bundesverfassung die Garantie des Bundes dafür auswirken möchten.

Die durch diese Revision bewirkten Abänderungen der Verfassung des Kantons Glarus von 1851 bestehen wesentlich in Folgendem:

Die §§ 30, 31 und 95 sind gänzlich gestrichen worden.

In § 46 wurden einige Modifikationen in der Wahlart des dreifachen Landrathes vorgenommen und in § 47 einige Modifikationen seiner Kompetenzen.

Bundesbeschluss betreffend den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1874
Date	
Data	
Seite	972-980
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.